

ohne eines Principalens besorglichen Schaden, lernen, als wann man schon würcklich in einem Collegio als Rath oder Secretarius siset.

Junge Princken und Grafen aber, wann sie auch nicht selbst mit-referiren, votiren, oder expediren wollen, können dannoch bloß von dem, was sie also hören und sehen, und was bey denen von anderen abstattenden Relationen, Votis und Expeditionen erinnert wird, so vil profitiren, daß sie, wann sie sich dessen behörig bedienen, unter ihres Gleichen brilliren können, und wenigstens keine Ursach haben werden, sich die auf disen Unterricht gegangene Zeit und Kosten gereuen zu lassen.

SUPPLEMENTUM.

ad pag. 24. nach §. 19.

§. 50. Alle wohleingerichtete Cankleyen pflegen ihre eigene Ordnungen zu haben, darinn ihnen fürgeschriben ist, wie sie sich so wohl bey Resolvirung derer eingekommenen, als Expedition derer resolvirten, Sachen und überhaupt in ihrer ganzen Handels-Weise zu verhalten haben.

§. 51.